



Verkündet am 11.03.2020

Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Eingegangen  
13. März 2020  
SCHMID & STILLNER  
Rechtsanwälte

LANDGERICHT KÖLN  
IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertreten durch den Vorstand, Frau  
[REDACTED], Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

g e g e n

die Unitymedia BW GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer, [REDACTED]

[REDACTED] Aachener Straße 746-750, 50933 Köln,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat die 4. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Köln

auf die mündliche Verhandlung vom 12.02.2019

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED]

für R e c h t erkannt:

I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, und für den Fall, dass dies nicht beigetrieben werden kann, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, oder von Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an den Geschäftsführern, zu unterlassen, einen Verbraucher, der vorsorglich in Bezug auf einen von ihm gar nicht beauftragten TV-Kabelanschluss innerhalb von 14 Tagen seit dem vermeintlichen Vertragsschluss seinen Widerruf erklärt hat (Anlage K 7), wegen der „Aktivierung Kabelanschluss“ zur Zahlung aufzufordern, wie geschehen nach Anlage K 9 i.V.m. Anlage K 5:



unitymedia

Anlage 6  
Anlage K5

Unitymedia BW Kunden Service Center | Postfach 80 01 31 | 75080 Pforzheim

DV 05.19 0,70 Deutsche Post

Herr

Verwendungszweck:  
Kundennummer:  
Rechnungsnummer:  
Datum:  
Seite:

07.05.2019  
Seite 1 von 2

Ihr Online-Service:  
[www.unitymedia.de/rechnung](http://www.unitymedia.de/rechnung)  
[www.unitymedia.de/service](http://www.unitymedia.de/service)  
[kundenservice@unitymedia.de](mailto:kundenservice@unitymedia.de)

Sie erreichen Ihren Kunden-Service  
von Mo.-Fr. von 08:00-22:00 Uhr  
und Sa. von 08:00-20:00 Uhr  
Telefon: 0711 / 548 881 50  
Telefax: 0711 / 548 881 51

### IHRE RECHNUNG Mai 2019 - KUNDEN NR.

Serviceadresse:

Leistung	Zeitraum	Menge	USt.	Einzelpreis €	Nettopreis €
Aktivierung Kabelanschluss	07.05.2019	1	19%	33,60	33,60
Digitaler Kabelanschluss	07.05.19 - 31.05.19	1	19%	14,70	14,70
Monatliche Grundpreiserduzierung	07.05.19 - 31.05.19	1	19%	-3,50	-3,50
Zwischensumme Nettobetrag					44,80
Umsatzsteuer 19%					8,51
<b>Rechnungsbetrag</b>					<b>53,31</b>
Guthaben aus Vormonat(en) bis 08.05.2019					-0,17
<b>Zu zahlender Betrag</b>					<b>53,14</b>

Der zu zahlende Betrag in Höhe von 53,14 € ist sofort fällig und ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen zu zahlen. Mit Ablauf dieser Frist tritt Verzug ein, sofern Sie nicht bereits mit Forderungen aus vorangegangenen Monaten in Verzug sind. Bitte überweisen Sie den zu zahlenden Betrag auf unser Konto:

Empfänger: Unitymedia BW GmbH  
 IBAN:   
 BIC: PBNKDEFF590  
 Bank: Postbank Saarbrücken  
 Verwendungszweck:

#### Informationen zu Ihrem Vertrag

##### Digitale Kabelanschluss

- Vertragsbeginn: 07.03.2019
- Aktuelles Ende der Mindestvertragslaufzeit: 07.05.2020
- Kündigungsfrist: 2 Monate zum Ende der Mindestvertragslaufzeit
- Ihre Kündigung muss bis zum 07.03.2020 eingehen, wenn Sie den Vertrag beenden möchten

Etwaige Kündigungen und Vertragsänderungen sind systembedingt ggf. noch nicht berücksichtigt.

Die Vertragslaufzeit und Kündigungsfrist hinzugebuchter Optionen entnehmen Sie bitte der jeweiligen Auftragsbestätigung, die Sie jederzeit im Kundencenter abrufen können.

Unitymedia BW GmbH  
Unitymedia BW Kunden Service Center  
Postfach 80 01 31  
75080 Pforzheim

Unitymedia BW GmbH  
Aachener Str. 746-750  
50933 Köln

HR Amtsgericht Köln, HRE 63633  
Sitz der Gesellschaft: Köln  
UStID: DE 251 336 951

Geschäftsführer:



unitymedia

Anlage K 9 Ac  
22.05.2019  
~~Anlage 10~~

Unitymedia BW Kunden Service Center | Postfach 90 01 31 | 75090 Pforzheim

DV 05.19 0,70 Deutsche Post

Herr

Verwendungszweck: [redacted]  
Kundennummer: [redacted]  
Rechnungsnummer: [redacted]  
Datum: 15.05.2019  
Seite: Seite 1 von 1

Ihr Online-Service:  
[www.unitymedia.de/rechnung](http://www.unitymedia.de/rechnung)  
[www.unitymedia.de/service](http://www.unitymedia.de/service)  
[kundenservice@unitymedia.de](mailto:kundenservice@unitymedia.de)

Sie erreichen Ihren Kunden-Service  
von Mo.-Fr. von 08:00-22:00 Uhr  
und Sa. von 08:00-20:00 Uhr  
Telefon: 0711 /548 881 60  
Telefax: 0711 /548 881 61

### IHRE RECHNUNG

Mai 2019 - KUNDEN NR. [redacted]

Serviceadresse: [redacted]

Leistung	Zeitraum	Menge	USt.	Einzelpreis €	Nettopreis €
Digitale Kabelanschluss	07.05.19 - 31.05.19	1	19%	-14,70	-14,70
Monatliche Grundpreisreduzierung	07.05.19 - 31.05.19	1	19%	-3,50	3,50
Zwischensumme Nettobetrag					-11,20
Umsatzsteuer 19%					-2,13
Rechnungsbetrag					-13,33
Forderung aus Vormonat(en) bis 14.05.2019					53,14
<b>Zu zahlender Betrag</b>					<b>39,81</b>

Der zu zahlende Betrag in Höhe von 39,81 € ist sofort fällig und ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen zu zahlen. Mit Ablauf dieser Frist tritt Verzug ein, sofern Sie nicht bereits mit Forderungen aus vorangegangenen Monaten in Verzug sind. Bitte überweisen Sie den zu zahlenden Betrag auf unser Konto:

Empfänger:	Unitymedia BW GmbH
IBAN:	[redacted]
BIC:	PBNKDEFF300
Bank:	Postbank Saarbrücken
Verwendungszweck:	[redacted]

#### Umweltschonend und bequem - die Vorteile Ihrer elektronischen Rechnung

Danke für Ihre Unterstützung! Ein Großteil unserer Kunden erhält die monatliche Rechnung digital per E-Mail statt gedruckt auf Papier. Sie sparen dadurch das Abheften und haben alle Rechnungen bequem in Ihrem E-Mail Postfach. Bei der Anzahl unserer Kunden wirkt sich dies spürbar auf die Umwelt aus. **Unser Tipp:** Alle Rechnungen der letzten Monate finden Sie in der Kundencenter-App oder dem Kundencenter online unter [unitymedia.de/kundencenter](http://unitymedia.de/kundencenter).  
Noch nicht digital unterwegs? Machen auch Sie mit!  
Rufen Sie uns hierzu einfach an: 0221 466 19 100

Unitymedia BW GmbH  
Unitymedia BW Kunden Service Center  
Postfach 90 01 31  
75090 Pforzheim

Unitymedia BW GmbH  
Aachener Str. 748-750  
50938 Köln

HR Amtsgericht Köln, HRB 63533  
Sitz der Gesellschaft Köln  
USt-ID: DE 251 338 881

Geschäftsführer: [redacted]

II. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

III. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Diese beträgt hinsichtlich der Unterlassung 5.000,00 € und im Übrigen 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

### TATBESTAND:

Die Klägerin ist die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg und als solche im vorliegenden Rechtsstreit unstreitig gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG aktivlegitimiert.

Die Beklagte ist als TV-Kabelnetzbetreiberin in weiten Teilen Baden-Württembergs tätig und bietet über das Kabelnetz Telefon-, Internet- und TV-Dienstleistungen an.

Nachdem Herr [REDACTED] der bei der Beklagten unter der Kundennummer [REDACTED] geführt wurde, einen bei der Beklagten seit 2013 bestehenden Vertrag über Kabelanschlussleistungen gekündigt hatte, erhielt er eine Kündigungsbestätigung der Beklagten vom 17.10.2018 mit Kündigungswirkung zum 01.05.2019 (Anlage K 1). Kurz vor Beendigung des Kabelanschlussvertrages erhielt Herr [REDACTED] von der Beklagten ein Rückgewinnungsangebot vom 12.04.2019 über einen Rabatt über die Zeitdauer von zwölf Monaten zu jeweils 5,00 € auf die monatliche Grundgebühr (Anlage K 2). Mit Schreiben vom 29.04.2018 bat [REDACTED] um Erläuterung des Angebotes (Anlage K 3). Herr [REDACTED] erhielt sodann eine E-Mail der Beklagten vom 07.05.2019 (Anlage K 4), in der ihm mitgeteilt wurde: „Es ist soweit! Ab sofort können Sie die bestellten Dienste nutzen.“ Am darauf folgenden Tag erhielt Herr [REDACTED] eine Rechnung der Beklagten vom 07.05.2019 (Anlage K 5), in der neben der Bestätigung des Vertragsbeginns zum 07.05.2019 u.a. der Rechnungsposten „Aktivierung Kabelanschluss 07.05.2019“ zu einem Nettobetrag von 33,60 € (brutto 39,98 €) aufgeführt war. Ferner erhielt Herr [REDACTED] eine Auftragsbestätigung vom 08.05.2019 (Anlage K 6). Mit Schreiben vom 10.05.2019 (Anlage K 7) teilte Herr [REDACTED] der Beklagten mit, dass er keinen Auftrag erteilt habe; vorsorglich machte er von seinem Widerrufsrecht Gebrauch. Mit Schreiben vom 14.05.2019 (Anlage K 8) bestätigte die Beklagte den Erhalt des Widerrufs. Wenige

Tage später erhielt Herr [REDACTED] eine Rechnung der Beklagten vom 15.05.2019 (Anlage K 9), mit der er unter Anrechnung von Gutschriften zur Zahlung von brutto 39,81 € aufgefordert wurde. Die mit Rechnung vom 07.05.2019 berechnete Position „Aktivierung Kabelanschluss“ ist in der Rechnung der Beklagten vom 15.05.2019 (Anlage K 9) nicht gutgeschrieben worden. Die Differenz von 0,17 € erklärt sich durch eine Verrechnung mit einem Guthaben in dieser Höhe, vgl. Anlage K 5.

Zwischen den Parteien ist unstrittig, dass [REDACTED] einen entsprechenden Auftrag nie erteilt hatte. Vielmehr ist der Beklagten der (behauptete) erneute Vertragsschluss mit Herr [REDACTED] von einem ihrer externen Dienstleister „untergeschoben“ worden.

Wegen eines anderen – hier nicht streitgegenständlichen - Vorfalles hat die Beklagte gegenüber der Klägerin die nachstehend wiedergegeben Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung abgegeben:

Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung

Hiermit verpflichtet sich

die Unitymedia BW GmbH, Aachener Str. 746-750, 50933 Köln,

– nachfolgend „Schuldnerin“ –

gegenüber

dem Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., Paulinenstr. 47, 70178 Stuttgart,

– nachfolgend „Gläubiger“ –

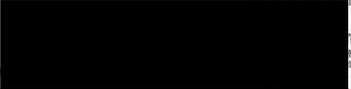
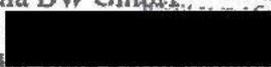
ohne Anerkennung einer Rechtspflicht sowie ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage, gleichwohl rechtsverbindlich, unter Abbedingung von § 348 HGB,

1. es zu unterlassen, geschäftlich handelnd
  - a) einen Verbraucher zum Zwecke des Abschlusses eines Vertrags über einen digitalen Kabelanschluss unter dessen privatem Telefonanschluss anrufen zu lassen, wenn der Verbraucher zuvor nicht ausdrücklich eine Einwilligung zu einem derartigen Anruf erteilt hat;

und/oder

  - b) an Verbraucher Auftragsbestätigungen über die angebliche Beauftragung zur Bereitstellung eines digitalen Kabelanschlusses zu übersenden, wenn der Verbraucher einen solchen Auftrag nicht erteilt bzw. eine solche Dienstleistung nicht bestellt hat und es sich bei der Bestätigung nicht um eine solche handelt, die aufgrund einer auf der Website der Schuldnerin nicht von der Schuldnerin ausgelösten Bestellung erfolgt ist;
2. für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine Unterlassungsverpflichtung gem. Ziff. 1 eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 10.000,00 an die Gläubigerin zu zahlen.

Köln, den 26.07.2013

  
 Für Unitymedia BW GmbH  
 Rechtsanwalt   
 in CMS Hasche Sigle Partnerschaft von  
 Rechtsanwälten und Steuerberatern

 Hasche Sigle  
 Partnerschaft von Rechtsanwälten  
 und Steuerberatern mbB

Die Klägerin beantragt,

wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, die Wiederholungsgefahr sei durch die Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung vom 26.07.2019 entfallen. Diese erfasse auch den hier streitgegenständlichen Vorfall.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der von den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie den sonstigen Akteninhalt Bezug genommen.

### **ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:**

Die Klage hat Erfolg.

Im Einzelnen:

I. Das Passivrubrum war dahingehend zu berichtigen, dass Beklagte richtig heißt: „Unitymedia BW GmbH“. Dass es sich bei der Bezeichnung im Passivrubrum der Klageschrift („Unitymedia GmbH“) um einen Irrtum gehandelt hat und die Klägerin von Anfang an die „Unitymedia BW GmbH“ in Anspruch nehmen wollte, steht zwischen den Parteien nicht (mehr) im Streit. Auf den Schriftsatz der Klägerin vom 17.01.2020 kann daher Bezug genommen werden.

Zwar hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 26.02.2020 mitgeteilt, dass die Beklagte mittlerweile in „Vodafone BW GmbH“ umfirmiert habe. Dies war jedoch nicht zu berücksichtigen, da es auf die Firmierung im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung ankommt.

II: Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass das Verhalten der Beklagten wettbewerbswidrig war (vgl. Schriftsatz der Beklagten vom 09.01.2020, S. 2), so dass sich auch insoweit weitere Ausführungen erübrigen.

II. Die Wiederholungsgefahr ist nicht entfallen.

Durch die Unterlassungserklärungen der Beklagten aus dem Jahre 2016 (Anlage K 10 und 11) kann die Wiederholungsgefahr denklogisch nicht entfallen sein, da diese zeitlich vor dem hier streitgegenständlichen Vorfall abgegeben worden sind. Sollten diese den hier fraglichen Vorfall erfassen, läge ein Verstoß vor, der eine (erneute) Wiederholungsgefahr begründen würde.

Auch durch die im Tatbestand wiedergegebene Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung vom 26.07.2019, die zeitlich nach dem hier streitgegenständlichen Vorfall abgegeben worden ist, ist die Wiederholungsgefahr nicht entfallen.

Zwar mag dieser Erklärung ebenfalls ein untergeschobener angeblicher Vertragsschluss eines Kunden zugrunde gelegen haben, der die Versendung einer Auftragsbestätigung durch die Beklagte an den Kunden zur Folge hatte, vgl. Wortlaut zu Ziffer 1. b) der Erklärung vom 26.07.2019. Dass die Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung vom 26.07.2019 aber abschließend alle Konstellationen regeln soll, dass die Beklagte die bei einem Vertragsschluss üblichen Prozesse einleitet, obwohl im konkreten Fall tatsächlich kein Vertrag geschlossen wurde (vgl. Schriftsatz der Beklagten vom 09.01.2020, S. 7 Mitte) lässt sich dem Wortlaut zu Ziffer 1. b) der Erklärung vom 26.07.2019 nicht entnehmen. Insbesondere geht hieraus nicht hervor, dass damit auch alle „Folgefehler“ im Rahmen der bei der Beklagten „üblichen Prozesse“ erfasst sein sollen. Anders als im Vorfall, der offenbar der Erklärung vom 26.07.2019 zugrunde gelegen hat, hat die Beklagte im Fall [REDACTED] nicht nur eine Auftragsbestätigung versandt, sondern darüber hinaus eine Rechnung 07.05.2019 bezüglich „Aktivierung Kabelanschluss“ versandt (Anlage K 5) und anschließend zusätzlich eine Zahlungsaufforderung vom 15.05.2019 (Anlage K 9), obwohl Herr [REDACTED] zuvor vorsorglich den Widerruf erklärt hatte.

Es macht qualitativ sehr wohl einen Unterschied, ob die Beklagte aufgrund eines ihr von einem externen Dienstleister untergeschobenen Vertragsschlusses dem Kunden (nur) eine Auftragsbestätigung übersendet oder - wie vorliegend - den Kunden darüber hinaus zur Zahlung auffordert, obwohl der Kunde den (vermeintlichen) Vertrag zuvor sogar fristgerecht widerrufen hat.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 ZPO.

Streitwert: 30.000,00 €

[REDACTED]

Beglaubigt

[REDACTED]

als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

